

## V e r o r d n u n g

des Obergerichtes vom 12. Weinmonat 1853  
betreffend die Verwendung der von den Friedens-  
richterämtern den Parteien aufgelegten Ord-  
nungsbußen.

Das Obergericht des Kantons Zürich,  
veranlaßt durch eine in dem Jahresberichte des Be-  
zirksgerichtes Hinweil enthaltene Bemerkung,  
in Betracht:

daß die §§ 16 und 17 des organischen Gesetzes über  
das Gerichtswesen vom 7. Brachmonat 1831 durch  
die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungs-  
und Polizeistrafen vom 20. Christmonat 1849 eine  
Modifikation in der Weise erlitten haben, daß die  
Friedensrichter berechtigt sind, Verletzungen des An-  
standes von Seite einer Partei, so wie unentschul-  
digtes Ausbleiben einer solchen auf erhaltene Vor-  
ladungen hin von sich aus mittelst Auflegung von  
Ordnungsbußen innert dem in § 4 Litt. b Ziffer 3  
des zuletzt berührten Gesetzes festgesetzten Maße zu  
rügen, daß aber eine bestimmte gesetzliche Vorschrift  
darüber mangelt, in welcher Weise die Friedens-  
richter die dießfälligen Bußen dem Staate in Rech-  
nung bringen sollen, weshalb in dieser Hinsicht  
eine allgemeine Anleitung von Seite dießseitiger  
Stelle erforderlich ist,

im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe  
b e s c h l i e ß t :

§ 1. Die Friedensrichter sind angewiesen, von allen Ordnungsbußen, welche sie wegen ordnungswidrigen Benehmens oder schuldhaften Ausbleibens einer Partei auf erhaltene Vorladung hin verfügen, in ihrem nach § 18 des organischen Gesetzes über das Gerichtswesen zu führenden Protokoll Vormerk zu nehmen.

§ 2. Sie sind ferner beauftragt, die auferlegten Ordnungsbußen unverzüglich einzuziehen. Für diesen Bezug fallen ihnen fünf Prozent der erhältlich gewesenen Bußen zu. Den Ueberrest derselben, nach Abrechnung allfälliger Baarauslagen, haben sie je am Ende des Jahres an das Armengut ihrer Gemeinde abzuliefern.

§ 3. Auf der nach § 40 des Gesetzes über die Organisation der Rechtspflege vom 29. Herbstmonat 1852 dem Bezirksgerichte alljährlich einzugebenden Geschäftsübersicht haben sie zu bemerken, ob und in welchen Fällen und in welchem Betrage solche Ordnungsbußen von ihnen verhängt worden sind. Für die geschene Ablieferung des Betrages derselben an das Armengut haben sie sich zugleich durch Beilegung der betreffenden Empfangscheine auszuweisen.

§ 4. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt und sämmtlichen Bezirksgerichten für sich und zu Händen der Friedensrichterämter so wie dem Regierungsrathe zu Händen der Gemeindsarmenpflegen mitgetheilt werden.

---